

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

1.

a) Gemeindeführer	150,00 Euro
b) 1. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung	100,00 Euro
c) 2. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz	100,00 Euro
d) Ortswehrlinienführer	100,00 Euro
e) Gemeindejugendfeuerwehrlinienführer	80,00 Euro
f) Ortsjugendfeuerwehrlinienführer	50,00 Euro
g) Ortskinderfeuerwehrlinienführer (mindestens 5 Kinder)	50,00 Euro
h) Ortsfeuerwehrlinienführer (Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Ersatzfahrzeug)	50,00 Euro
i) Ortsfeuerwehrlinienführer (Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)	25,00 Euro

2. Ein stellvertretender Ortswehrlinienführer, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

§ 2 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1a, d, e, f und g genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
3. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstauffall auf Nachweis (Grundlage: Einkünfte des letzten Kalenderjahres) bis zu einer täglichen regelmäßigen Arbeitszeit von maximal 8 Stunden erstattet, jedoch höchstens 200,00 € je Tag. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 16,00 €/h, jedoch höchstens 128,00 € je Tag.
4. Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 10,00 €, jedoch höchstens 50,00 €/Tag.
5. Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
6. Erstattungen nach Nr.1- 5 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Mitgliedern der FF im Einsatzdienst wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.10.2017 außer Kraft.

Bördeland, den 27.04.2018

Bernd Nimmich
Bürgermeister